

1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 24.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an:

1. Sitzungen des Stadtrates,
2. Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates,
3. Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Stadtrates, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
4. Sitzungen der Fraktionen

erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gesetzesangabe in Satz 1 wird von § 6 Absatz 6 Satz 2 auf § 6 Absatz 5 Satz 2 geändert. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche vom Stadtrat berufen wurden und gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

4. § 2, der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 14.

5. § 2 Absatz 11 wird wie folgt neu eingefügt:

Wer zu Sitzungen unentschuldigt verspätet erscheint oder diese unentschuldigt vorzeitig verlässt, erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld. Eine Teilnahme an der Sitzung von mindestens 60 % der gesamten Sitzungszeit ist ebenfalls Zahlungsvoraussetzung. Das Erscheinen und Verlassen einer Sitzung wird von den Mitarbeitern des Büro des Stadtrates im Ratsinformationssystem erfasst und protokolliert. Die Entschuldigungen für das Fernbleiben sind dem jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

6. § 2 Absatz 12 wird wie folgt neu eingefügt:

Unentschuldigtes Fernbleiben liegt dann vor, wenn der Mandatsträger ohne wichtigen Grund seiner Pflicht zur Sitzungsteilnahme nicht nachkommt. Für die Bestimmung dessen, was als wichtiger Grund anzuerkennen ist, kann auf den § 31 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 13 Absatz 3 Nr. 1

bis 7 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zurückgegriffen werden.

7. § 2 Absatz 13 wird wie folgt neu eingefügt:

Mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen fällt unter den Tatbestand einer Pflichtverletzung im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus § 54 Satz 1 i. V. m. §§ 30 ff. KVG LSA. Nach § 31 Absatz 2 KVG LSA handelt danach ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert (hierzu zählen z.B. eine generelle Weigerung oder mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 Absatz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung der Stadtrat.

8. § 5, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3

9. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für Fahrten zu den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Sitzungen, sowie zu Ortschaftsratssitzungen, sofern diese im Rathaus in Wolmirstedt stattfinden, erhalten die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 25.09.2020

-Dienstsiegel-

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt wurde im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt Nr. XX/2020 am XX.XX.2020 bekannt gemacht.